

Das Sakrament der Buße

Dogmatische Vorüberlegungen zu einer Reform

Von André Lesch

Die große Schwierigkeit für eine Erneuerung der christlichen Buße im allgemeinen und des Bußsakraments im besonderen besteht zweifelsohne darin, daß viele Christen nicht einsehen können, was die ganz konkrete Sünde und der persönliche Gewissensbereich die Kirche oder den Priester angehen. Daher soll im folgenden versucht werden, die Beziehung von Sünden und Buße zur Kirche im Lichte des Glaubens besser zu erkennen.

Wir wollen zu diesem Zweck zuerst in einer Vorüberlegung das Wesen von Sünde und Buße bedenken und dann in zwei weiteren Punkten die Zuwendung Gottes zum Sünder und die Umkehr des Sünders zur Gottesliebe uns vor Augen führen.

Die Sünde

Für unsere Frage ist es wichtig, daß wir zwischen der Sünde des Ungläubigen und der Sünde im Bundesvolk deutlicher unterscheiden. Die sakramentale Buße bezieht sich nur auf die Sünde des Christen, der als Glied der Kirche nach seiner Taufe gesündigt hat. Die Frage nach der Sündenvergebung und Rechtfertigung auf Grund des Glaubens durch die Taufe bleibt hier außer Betracht.

Zur Christensünde, die also im Bundesvolk begangen wird, ist zu sagen, daß eigentlich erst sie das volle Wesen der Sünde verwirklicht. Denn nur der Glaubende vollzieht bewußt die dialogische Existenz des Menschen vor Gott. Daher ist nur dem Glaubenden wegen seiner volleren Gotteserkenntnis und Gottesbeziehung die Sünde als Abkehr von Gott voll möglich. Damit soll aber keineswegs gesagt sein, daß nur Verfehlungen, die sich unmittelbar gegen Gott richten, als Sünden zu gelten haben. Der gläubige Christ weiß, daß er es in der Welt mit der Schöpfung Gottes zu tun hat, die als ganze in ihrer »sachlichen« Ordnung Gegenstand des göttlichen Willens ist.

Es gilt zu beachten, daß Glaube und Gnade nicht als Privatangelegenheit zwischen Gott und der Seele aufgefaßt werden dürfen. Glaube und Gnade bringen uns zur Gemeinschaft mit Gott, aber auch zur Glaubensgemeinschaft untereinander.

Die Kirchengemeinschaft geht nicht aus einer bloß äußerlich-juridischen Gründung hervor, sondern aus der Erlösungstat Gottes und aus der damit verbundenen Geistsendung. Oder anders gesagt: Der Bund mit Gott ist zugleich die Existenzgrundlage des Volkes Gottes.

Daraus ergibt sich, daß die Sünde, soweit sie dieses Gottesverhältnis antastet, auch das darauf gründende Gemeinschaftsverhältnis der Brüder im Glauben beeinträchtigt.

Durch die Sünde, die einen schwerwiegenden Bruch mit Gott darstellt – in Dingen, wie sie das Bundesgesetz in den Zehn Geboten festhält –, löse ich mich nicht nur innerlich aus diesem Gemeinschaftsverhältnis, sondern ich bedrohe dadurch auch die Existenzgrundlage des Gottesvolkes, nämlich den Bund mit Gott. Durch die Sünde eines einzelnen im Gottesvolk oder in der Kirche wird nicht nur die Heilvermittlung durch die Kirche für diesen einzelnen unmöglich gemacht, sondern es wird auch das Ziel der Kirche, das in ihrer Heilssendung für die Welt besteht, beeinträchtigt. In der Kirche ist nämlich jeder mitverantwortlich dafür, daß die Kirche als Glaubensgemeinschaft das Heils-Sakrament für die Welt sei.

Versündigt sich also ein Glied gegen Gott, so versündigt es sich zugleich an allen – in der Kirche und außer der Kirche –, für welche die Kirche das Heilszeichen zu sein hat.

In dieser Hinsicht machen die sogenannten geheimen oder Herzenssünden keine Ausnahme. Denn jede innere Fehlhaltung äußert sich unweigerlich und gewinnt durch die zwischenmenschliche Kommunikation einen Einfluß auf die Mitmenschen und auf die Gesellschaft, mag dieser Einfluß auch schwer greifbar oder analysierbar sein.

Das Gesagte gilt schon für den Alten Bund und begründet dort die alttestamentliche Praxis, den Sünder aus der Mitte des Volkes auszumerzen. Im Neuen Bund ist zusätzlich in Rechnung zu stellen, daß das Gericht Gottes über die Sünde und sein Erbarmen gegenüber dem Sünder am Kreuz Christi geoffenbart worden ist. Die Sünde des Christen geschieht angesichts des so an ihm handelnden Gottes.

Es ist also festzuhalten, daß die Sünde in ihrer Vollgestalt nicht nur eine mich privat betreffende unsachgemäße Fehlhaltung ist, sondern eine alle Welt betreffende Widersätzlichkeit gegen den Schöpfungs- und Heilsratschluß Gottes, der ja die ganze Schöpfung in Christus zur Vollendung bringen will. Sie ist Bundesbruch, der nicht nur die Freundschaft mit Gott zerstört, sondern auch die menschliche Gemeinschaft in Mitleidenschaft zieht.

Schließlich muß noch hervorgehoben werden, daß die Sünde in ihrer letzten Konsequenz in die Ausweglosigkeit führt. Dazu muß man bedenken, daß sie ja nicht wie ein bloß unsachgemäßes Vorgehen korrigiert werden kann. Die Sünde ist Abbruch oder Beeinträchtigung eines personalen Verhältnisses wie der Bruch eines Liebes- oder Freundschaftsverhältnisses. Ein

solches kann nicht einseitig durch bloße Wiederaufnahme des Verhältnisses repariert werden. In einem solchen Fall ist der fehlende Mensch auf die Gnade des Abgewiesenen angewiesen.

Übrigens liegt darin die »Macht« der Sünde begründet, daß sie zur Ohnmacht der Liebe führt.

Die Buße oder Umkehr

Buße übersetzt *Metanoia* und meint Umkehr. Buße im biblischen Sinn begrift eine doppelte Bewegung in sich. Sie setzt die Zuwendung Gottes zum Sünder voraus und wird in der Rückkehr des sündigen Menschen zu Gott vollzogen. So liest es das Trienter Rechtfertigungsdekret aus zwei alttestamentlichen Zitaten: »Bekehrt euch zu mir und ich will mich zu euch bekehren«, spricht Gott (Zach 1, 3). »Bekehre du uns zu dir, Herr, und wir werden uns bekehren«, beten die Sünder (Lam 5, 21). Die christliche Buße oder besser Umkehr ist ein dialogisches Geschehen und ist auf ihrem Höhepunkt Begegnung. Sie hat als Heilsgeschehen durchwegs sakramentalen Charakter. Dies muß noch etwas verdeutlicht werden.

Die christliche Buße hat von Anfang an dialogischen Charakter. Man sagt allgemein in der Theologie, die Buße werde durch eine Initialgnade bewirkt. Diese Redeweise kann verdecken, daß diese Gnade ein Anruf ist, der nicht aus dem eigenen Wesen hervorgeht. Vielleicht könnte man sich von dem klassischen katechetischen Text, dem Gleichnis des Verlorenen Sohnes, dazu verleiten lassen, die Reue als einen bloßen Aufbruch der Innerlichkeit zu betrachten, als ob der erste Schritt sozusagen vom besseren Menschen in uns ausgehe. Tatsächlich verhält es sich jedoch so, daß es sich dabei um die Innerlichkeit handelt, die durch die Gabe Gottes, den Heiligen Geist, im glaubenden Menschen geschaffen wurde. Dies um so mehr, wenn es sich um eine Sünde handelt, die einen Freundschaftsbruch darstellt, die also die Liebe aufhebt oder gar den Glauben kündigt. Der erste Aufbruch geht aus einer Regung hervor, die auf ein Gnadenangebot Gottes antwortet. Selbst die Abscheu vor der Sünde und die Furchtreue, wenn sie zum Vorsatz und zur Hoffnung auf Vergebung hinführt, geht nach dem Trienter Konzil aus einer Anregung des Heiligen Geistes hervor, der zwar noch nicht einwohnt, sondern erst anregt und auf den Weg zur Gerechtigkeit führt (DS 1678).

Nun sind wir gewohnt, den sakramentalen Akt beim Bußsakrament nur in der Begegnung mit dem Priester im Beichtstuhl zu sehen, wenn nicht ihn gar auf die priesterliche Absolution einzuengen. Dabei hat eine Auffassung Pate gestanden, die in einer theologischen Verengung die sieben Sakramente nur als Gnadenmittel, sozusagen als Werkzeug der Gnade (unter der Kategorie der Wirkursächlichkeit) gesehen hat. Das Wesen der Sakramente wird

jedoch besser begriffen, wenn wir sie als Zeichen einer personalen Kommunikation zwischen Gott und dem Menschen verstehen. Sie sind sozusagen die Verleiblichung und greifbare Gestalt der Gnade Gottes. Die dogmengeschichtliche Entwicklung, die zur Erkenntnis der Siebenzahl der Sakramente führte, geht von der Erkenntnis der allgemeinen Sakramentalität des Offenbarungsgeschehens aus. Sie wurzelt in der Erkenntnis, daß es überhaupt keine Gnadenmitteilung gibt, die nicht irgendwie sakramental ist.

Wenn also die Buße als Zuwendung Gottes zum Menschen, die eine Umkehr des Menschen zu Gott erwirken soll, verstanden werden muß, dann geschieht dies immer in einer der menschlichen leib-geistigen Natur entsprechenden Weise. Und das heißt, sie geschieht irgendwie sakramental. »Irgendwie« ist hier kein unbedacht und von ungefähr ausgesprochenes Wort, sondern es macht darauf aufmerksam, daß in jedem Einzelfall die besondere Modalität der Sakramentalität des Gnadengeschehens bestimmt werden muß. Christus als die menschengewordene Gnade Gottes ist das Ur-Sakrament. Die Kirche als die Gemeinschaft des Heiligen Geistes, in welcher die Gabe des Heiligen Geistes weitervermittelt wird, ist das umfassende Grund-Sakrament.

Scheeben sah in der sakramentalen Struktur »eine das ganze Christentum durchdringende Idee, die des sakramentalen Mysteriums überhaupt, welche den Sakramenten im engeren Sinn zugrunde liegt«. Daher die Schlußfolgerung: »Wenn nun einmal das Christentum in seiner Grundlage durch und durch sakramental ist, und wenn eben diese Sakramentalität es in der ganzen Größe seines übernatürlichen, geheimnisvollen Wesens darstellt: dann muß natürlich auch das ganze auf jener Grundlage sich erhebende Gebäude einen sakramentalen Charakter tragen.«¹

Bei dieser Weise der Betrachtung müßte es gelingen, die christliche Buße und Umkehr von Anfang an »im umgreifenden Raum des christlichen Gesamtsakraments« zu sehen². Dann steht das sakramentale Lossprechungswort nicht mehr isoliert von allem Leben da.

Die Sakramentalität ist nicht punktuell in diesem bevollmächtigten priesterlichen Akt beschlossen. Die Zuordnung der verschiedenen Elemente christlicher Buße zum Hochsakrament wird gesehen. Und so dürfte es auch wieder verständlich werden, daß der Weg der Umkehr letzten Endes zu dieser sakramentalen Begegnung im engeren Sinn, zum Bußsakrament führt. Die christliche Buße ist ja von ihrem ersten Anfang an dialogisch verfaßt, das heißt, sie ist menschliche Antwort auf göttlichen Anruf und insofern sakramental, als sie Zeichen des göttlichen Erbarmens ist. Ja sie ist Bußsakrament in unentwickelter Gestalt. Im vollen Sinn kann man erst vom Bußsakrament

¹ Scheeben, Die Mysterien des Christentums. Freiburg 1958, S. 459–465.

² Pastoralschreiben d. Schweizer Bischofskonf. 1970, S. 28 f. und »Schweizer Kirchenzeitung« 138 (1970), S. 699.

sprechen, wenn in der Vollmacht Christi über den einzelnen Büsser das Wort der Versöhnung gesprochen wird.

Bei dieser zugleich uralten und neuen Betrachtungsweise besteht die Gefahr, daß man den Blick für den Unterschied zwischen den verschiedenen sakramentalen Wirklichkeiten verliert, vor allem aber das Verständnis für den spezifischen Charakter der sakramentalen Handlung im engeren Sinn, wie wir sie bei den sieben Sakramenten vorfinden. Es wird gut sein, noch einen Augenblick bei diesem Unterschied zu verweilen und so das vorhin ausgesprochene »irgendwie« zu verdeutlichen.

Die sieben Sakramente sind Gnadenzeichen der Kirche und Heilsakte Christi. Als solche und unter dieser Rücksicht sind diese Handlungen in ihrer Wirkung vom Gnadenstand oder der Heiligkeit des Spenders unabhängig. Weil dieser in der Person und Vollmacht Christi handelt, wirken diese sakramentalen Akte – wie man mehr oder weniger mißverständlich sagt – »ex opere operato«³.

Gemeint ist natürlich nicht, daß diese Zeichen aus sich, wie ein Zaubermittel, wirken. Sie zwingen Gott nicht und überspielen auch die menschliche Disposition nicht. Daher heißt es auch im Trienter Rechtfertigungsdekret mit Bezug auf die Taufwirkung, daß das Gnadenmaß vom freien Willen Gottes und vom guten Willen des Menschen abhängt⁴.

Aber sie wirken aus der Kraft der Heiligkeit Christi. Sie stellen die persönliche und personalisierende Begegnung mit Christus dar. Insofern richten sie sich auch an den einzelnen.

In den andern von der Gnade inspirierten Handlungen des christlichen Glaubenslebens, speziell also auch der Buße, findet sich auch die sakramentale Struktur. Diese Handlungen sind jedoch als Akte des einzelnen oder manchmal auch als Akte der kirchlichen Gemeinschaft anzusehen und nicht als Akte Christi. Man spricht dann von einer Wirksamkeit »ex opere operantis«. Der Akt hat in der Gnade des einzelnen oder auch einer kirchlichen Gemeinschaft direkt seine Kraft.

Die Sakramente im engeren Sinn sind keine einfachen Lebensäußerungen des kirchlichen Lebens, wie man heute oft geneigt ist, falsch zu verstehen, sondern *auch* von Christus gestiftete und gewirkte Weisen der Heilszuwendung.

Daher sind die übrigen »Sakramentalien« so vielfältig, wie es mögliche Bekundungen der Gnade oder der christlichen Liebe gibt, die sieben Sakramente sind jedoch nicht ableitbar und nicht herstellbar. Sie stammen aus der Stiftung Christi, mag auch der dogmengeschichtliche Erkenntnisweg des Glaubens bis zum reflexen Besitz nicht völlig erhellbar sein und auch der

³ Allgemein: DS 1608; zum Bußsakrament DS 1684 und 1710.

⁴ »Secundum mensuram, quam Spiritus Sanctus partitur singulis prout vult, et secundum propriam cuiusque dispositionem et cooperationem«, DS 1529.

Kirche ein größerer Raum der Verfügung durch die unterschiedliche Weise der Stiftung zuzugestehen sein.

Zusammenfassend ist also festzuhalten: Das Bußsakrament besteht nicht nur in der Lossprechung. Es dehnt sich vielmehr weit in das Leben über jeden Ritus hinaus aus, da es dialogisch verfaßt ist und als das Aufeinanderzugehen Gottes und des sündigen Menschen zu verstehen ist. Biblisch-alttestamentlich zeigt sich dies am doppelten Wortgebrauch von »schub« = bekehren, das von Gott wie vom Menschen gebraucht werden kann.

Der Bußweg Gottes – wenn der Ausdruck einmal gestattet sein soll – führt von seinem Heilswillen über die Sendung Christi, sein Kreuz und seine Auferstehung zur Sendung der Kirche in Vollmacht bis zur Gnade im Herzen des Sünders, die ihn zur ersten Erkenntnis der Sünde führt und ihn zum Büsser macht.

Der Bußweg des Sünders führt von dieser Sündenerkenntnis in der Gewissenerforschung, die unbedingt als Beginn des Heilsdialogs zu betrachten ist und folglich als Gebet oder als Antwort auf ein Gotteswort und nicht als bloße Selbstbespiegelung, über Reue, Vorsatz, Geständnis bis zur sakramentalen Begegnung mit Christus in der Einzelbeichte, wo der Sünder das ihm persönlich geltende Vergebungswort hört.

Alle unterschiedlichen Elemente der vielfältigen Buße, seien sie persönlich oder gemeinschaftlich, liegen in diesem weiten Raum des Sakraments, denn in ihnen tritt unterschiedlich das Erbarmen Gottes in Erscheinung und wirkt sich aus.

Der Bußweg Gottes

Die Buße nimmt ihren Ausgang von Gott. Zuerst kehrt Gott sich wieder dem Sünder zu. Selbstverständlich setzt dies keinen Wandel oder gar Wankelmut Gottes voraus. Diese Zuwendung geschieht vielmehr aus seiner Treue.

Daher hat die Buße von Anfang an dialogischen und sakramentalen Charakter, weil sie schon in ihren ersten Anfängen Antwort auf Anruf ist und die göttliche Liebeszuwendung erfaßt.

Was diese göttliche Zukehr zum Menschen genau beinhaltet und was Gott für den Sünder tut, das ist an Christus deutlich geworden, den er der Sünde wegen in die Welt gesandt hat.

An dieser Sendung scheinen folgende Merkmale besonders wichtig zu sein, weil sie erkennen lassen, wie die Kirche – nicht als Sünderin betrachtet, sondern als Teilhaberin an der Sendung Christi und als Grundsakrament der Versöhnung mit Gott – zu handeln hat.

1. Christus deckt die Sünde auf und fährt den verschlossenen Sünder oft hart an. Er paktiert in keiner Weise mit der Sünde, gerade auch dann nicht, wenn er sich dem Sünder zuwendet.

2. Das Auffallende am Benehmen Jesu ist dies jedoch nicht. Die alttestamentlichen Propheten haben ausgiebiger aufgerüttelt. Auffallend ist für Jesus sein Umgang mit den Sündern. Er gewährt ihnen Gemeinschaft, indem er sich mit ihnen zu Tisch setzt. Diese Handlungsweise hat keine bloß beiläufige Bedeutung, sie soll das Erbarmen des Vaters darstellen, den Jesus kennt. So betrachtet er sich als Arzt der Sünder. Er ist nicht als Richter gekommen. Auch die Heilungen, die er vollbringt, sind als Zeichenhandlungen zu verstehen, die auf die wirksame Vergebung der Sünden hinweisen.

3. Und doch ergeht das Gericht Gottes über die Sünde. Das geschieht jedoch nicht in einem Gericht über den Sünder, sondern über Christus, der die Sünde auf sich genommen hat. Christus trägt die Sünde als Gotteslamm. Wenn er mit den Sündern zu Tisch sitzt und mit ihnen Gemeinschaft pflegt, so bringt ihm das letztlich die Last der Sühne ein. Gott hat ihn zur Sünde gemacht (2 Kor 5, 21).

4. Besonders hervorzuheben ist, daß Christus auch für die Sünder Fürbitte leistet. Das wird besonders im Hinblick auf die Sünde des Petrus deutlich, zu dem er sagt: »Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht schwindet. Und wenn du dich bekehrt hast, dann stärke deine Brüder« (Lk 22, 32). Er bittet auch um Vergebung für seine Feinde.

5. Christus besitzt auch die Vollmacht, Sünden zu vergeben. Man darf diesen Aspekt jedoch nicht von den andern trennen, sonst kommt man zu einem schiefen Bild. Er ist mit den erwähnten Elementen in ein Ganzes zu integrieren.

Wenn Christus die Vollmacht hat, Sünden zu vergeben, so wohl deswegen, weil er mit den Sündern Umgang hat, sich um sie sorgt, für sie Fürbitte leistet, mit ihnen Gemeinschaft hat bis zu dem Punkt, daß er ihre Sünde trägt. Dies verlieren wir aus dem Blick, wenn wir in Christus nur den Gott sehen.

Es wäre jedoch auch verkehrt, bloß auf Jesus von Nazareth zu blicken: Es ist gerade der Auferstandene, der dem Petrus die für die ganze Kirche so wichtige und typische Vergebung gewährt. Ja, die Vergebung scheint hier in der Begegnung mit dem Auferstandenen zu bestehen.

Die Kirche hat an der Sendung Christi teil. Wir dürfen nicht sagen, die Kirche folge Christus nach und setze seine Sendung fort. Denn es ist der lebendige auferstandene Herr, der den Geist gesandt hat und dadurch die Kirche als seine Braut sich angetraut hat oder – mit einem anderen Bild gesprochen – die Kirche als seinen Leib sich angegliedert hat. Dadurch gewinnt die Kirche Anteil an der Sendung Christi. Der lebendige auferstandene Herr gewährt weiterhin Vergebung durch die Kirche als Sakrament. Gerade dadurch offenbart sich der genaue Sinn des Sakraments: Im Handeln der Kirche ist es Christus selbst, der begegnet und wirkt. Darum kann und darf die Kirche bei dieser sakramentalen Vermittlung keine andere Art zeigen, als es Jesus Christus in eigener leiblicher Gestalt getan hat. Christus als das Ur-

sakrament Gottes ist die Norm für die Kirche als das Grundsakrament und für die sakramentalen Symbolgesten.

Die Kirche darf die Sünde so wenig dulden, wie Christus sie geduldet hat. Sie muß die Sünde aufdecken, wie es sich für den Propheten gehört.

Sie muß aber auch genau so wie Christus die Sünder annehmen. Sie darf den Sünder nicht aburteilen. Sie muß das Unkraut mit dem Weizen wachsen lassen. Das endgültige Gericht steht ihr nicht zu. Vielmehr muß sie durch die Sorge und den liebenden Umgang mit dem Sünder diesen zu gewinnen suchen. Sie hat keine Sendung zu richten im Sinn von aburteilen.

In der altkirchlichen Bußdisziplin läßt sich deutlich erkennen, daß die Kirche darum wußte, daß sie wie Christus der Arzt für die Sünder zu sein hat, ja daß sie als Gemeinschaft der Heiligen die Sünde der Sünder mitzutragen hat.

»Weil die Kirche in ihren Heiligen und Gerechtfertigten betet und büßt«, schreibt Karl Rahner, »darum kommt Gott mit seiner Gnade dem Sünder zuvor und führt ihn zu jener Umkehr, ohne die keine Absolution etwas nützt und die im Notfall selbst ohne priesterliche Absolution zum Heil führt . . . Früher bezog die Kirche dieses Werk greifbarer und entfalteter in die sakramentale Liturgie der Sündenvergebung ein: der Bischof legte (und zwar öfters im Lauf der Bußzeit) betend und exorzisierend dem Büsser die Hände auf, die Gemeinde betete mit, an das Opfer der Eucharistie schloß sich eine eigene Bußliturgie an. Im Frühmittelalter sprachen Priester und Pönitent vor dem Altar kniend lange Gebete zusammen; der Priester mußte fasten, bevor er das Sakrament spendete usw. Heute ist all das klein und bescheiden geworden: ein kurzer Vergebungswunsch, unmittelbar an den Pönitentem gerichtet.«⁵

Bei den großen Heiligen, die durch ihren lebendigen Glaubenssinn das rechte Gespür haben, fiel diese Sicht der Dinge nicht einfach in Vergessenheit: Sie haben in ihrem Leben bewahrt, was vielleicht in der Liturgie und in der Theologie nicht gebührend hervortrat. Der Pfarrer von Ars wußte genau, daß er sich selbst mit den Sünden seiner Pönitentem belud, wenn er ihre Beichte hörte. Er wußte, daß er in seiner Rolle bei diesem »sacramentum« in das Heilsmysterium Christi hineingezogen wurde. Für ihn war das Beicht-hören kein Zu-Gericht-Sitzen.

Desgleichen wäre hier die Tradition der kontemplativen Orden zu erwähnen und am Beispiel der Kleinen Therese von Lisieux zu illustrieren, die am Tisch der Sünder saß.

Es wäre eine völlig falsche Verengung, wenn man dieses der Kirche aufgetragene Versöhnungswerk nur beim Priester sähe, der die Schlüsselgewalt

⁵ Schriften Bd. 2, S. 174.

besitzt. Ganz anderer Auffassung waren die Kirchenväter, wie eine Studie von Karl Delahaye zeigt⁶.

Im Vorwort zur französischen Ausgabe hat Yves Congar die Auffassung des hl. Augustinus hervorgehoben: »Wenn man von den Christen jeden einzelnen für sich betrachtet, sagt Augustinus, so sind sie alle und jeder Söhne oder Kinder der Kirche. Sieht man sie aber als die Gemeinschaft, die sie bilden, als jene *unitas*, deren Prinzip die Liebe und der Heilige Geist ist, dann üben sie alle in und durch diese Einheit selbst schon eine geistliche Mutterchaft aus: Sie sind es, ihre *unitas* ist es, die das richtige Urteil fällt, die die Sünden nachläßt und die Schlüsselgewalt wahrnimmt, weil diese Einheit der Ort ist, wo der Heilige Geist wohnt und wirkt.«⁷

Man könnte meinen, das Tridentinum widerspreche dieser augustinischen Sicht, wenn es zu sagen verwehrt, »allen und jedem Christgläubigen sei gesagt worden: Was immer ihr löst . . .« (DS 1710). Das ist jedoch nicht der Fall, da der Widerspruch nur dem Protestantismus gilt, der das gemeinsame Priestertum und das priesterliche Dienstamt nicht in der richtigen Zuordnung sah. Christus hat seine Sendung der Kirche als organisch verfaßter Gemeinschaft mitgeteilt, nicht jedem einzelnen, jedoch in völlig gleicher Weise. Oder um es mit Yves Congar auf eine kurze Formel zu bringen: »Alle tun alles, aber nicht auf dieselbe Weise«, was folgendermaßen erklärt wird: »Die Gläubigen über den Dienst der Versöhnung aus« (cf. 2 Kor 5, 17 f). »Da sie nicht ›ex officio‹ der Gemeinde vorstehen, sprechen sie nicht das Urteil des Ausschlusses oder der Vergebung aus, doch haben sie daran teil. Sie üben keine ›Schlüsselgewalt‹ aus, doch hat das Bekenntnis vor Laien während der Jahrhunderte seinen Platz, und der hl. Thomas erkennt ihm einen gewissen sakramentalen Grad zu.«⁸

Derjenige nun, der gesündigt hat, muß die Begegnung mit dem Auferstandenen in dieser Kirche suchen. Sie allein ist mit Christus als ihrem Haupt verbunden. In ihrem Sorgen, Bitten, Leiden, Mitbüßen und Versöhnen allein findet sich in der Weise eines sakramentalen Geheimnisses der Zugang zu dem Heiland der Sünder, der mit ihnen Umgang hatte und ihnen ihre Sünden nachließ, indem er sie ans Kreuz trug. Von dem Wesen der Kirche her als der einzig authentisch Gesandten ist es eindeutig, daß die Buße des Christen auch kirchlich zu sein hat.

Diese Buße kann nicht am priesterlichen Amt vorbei geschehen. Der Priester hat nicht nur eine Ordnungsfunktion in der Kirche, er hat in der Kraft des Heiligen Geistes das Amt, Christus als das Haupt zeichenhaft dar-

⁶ K. Delahaye, *Mater Ecclesia. Erneuerung der Seelsorgsformen aus der Sicht der frühen Patristik*. Freiburg 1958.

⁷ In: »Theologie der Gegenwart« 7 (1964), S. 146.

⁸ Y. Congar, *Quelques problèmes touchant les ministères*. In: »Nouvelle Revue Théologique« 93 (1971), S. 785–830, das Zitat S. 792.

zustellen. Daraus ergibt sich einerseits, daß Christus durch den hoheitlichen priesterlichen Akt seine eigene Vollmacht und Gewalt wirksam ausübt. Man darf den priesterlichen Akt nicht dahin mißverstehen, als ob er schlechthin ein göttlicher wäre, mit welchem direkt die Sünden verziehen würden. Direkt bezieht sich die priesterliche Absolution auf die »pax ecclesiae«, die erneute Aussöhnung mit der Kirche und die Wiederezulassung zur Kirchengemeinschaft und damit zur Kommuniongemeinschaft. Sie hat jedoch als solche eine sakramentale Bedeutung, da die Kommuniongemeinschaft die Lebensgemeinschaft mit Gott sowohl darstellt als auch bewirkt.

Es wäre jedoch sehr gefehlt, wenn man den bevollmächtigten Akt des Priesters einseitig und im engen Sinn als richterlichen Akt betrachten würde. Diese enge Sicht geht auf skotistische Theologie zurück, die bei den Theologen des Trienter Konzils bei den Verhandlungen über die Buße vorherrschend war. Vielleicht ist hier das Richterliche im Sinn des alttestamentlichen Richtens als hoheitliches Handeln zu verstehen.

Auf jeden Fall muß beachtet werden, daß das Gericht beim Bußsakrament über die Sünde und nicht über den Sünder ergeht, und daß es der Mittler Jesus Christus selbst ist, an dem – will man es so sehen – das Gericht über die Sünde ergeht. Daran zerbricht das Gleichnis vom Gericht des Bußsakraments. Und es darf auch nur in dieser gebrochenen Form gebraucht werden.

Der Bußweg des Sünders

Bisher haben wir bedacht, in welcher Weise Gott auf den büßenden Sünder zukommt, nun müssen wir auch den Bußweg des Sünders bedenken. Als Leitsatz hat dabei zu gelten, daß die Sünde auf so viele Weisen und in so vielen Dimensionen gebüßt werden muß und Vergebung finden kann, als es Arten und Dimensionen der Sünde gibt.

Wir sind heute in Gefahr, die alte kirchliche Lehre von den verschiedenen Bußweisen falsch zu verstehen. Die Wahl der Buße kann nicht willkürlich sein. Sie muß der Sünde entsprechen und genau die Wirkung haben, das zu lösen, was durch die Sünde verknotet wurde. Unbeherrschtheit kann nicht einfach mit Almosen losgekauft werden usw.

1. Es ist zu befürchten, daß es vielfach an der richtigen Auffassung fehlt, was denn eigentlich Gnade und Vergebung ist. Man darf die Vergebung keinesfalls mit der Nachsicht Gottes verwechseln. Der Ursprung dieses Irrtums liegt darin, daß wir aus Erfahrung zu wissen glauben, daß der Mensch der vollen Umkehr unfähig ist. So kommen wir zu der Auffassung, die Reue sei eine Art Bedauern oder Schmerz und Scham über das Geschehene, und sie bestehe in einem völlig rückwärts gerichteten Gefühl oder Urteil, mit welchem wir uns auf unser kleines Maß besinnen. Der extreme Ausdruck dieser Hal-

tung, die man nicht nur in Karnevalssongs antrifft, lautet dann: »Wir sind alle kleine Sünderlein«, dem dann entsprechend die Absolution folgt: »Wir kommen alle, alle in den Himmel, weil wir so brav sind.« Wo jedoch die Verfehlung ernst genommen und nicht verniedlicht wird, gelangen wir zu extremen Reaktionen der Depression, des Ekels an der Gesellschaft oder der Flucht bis zur Verzweiflung.

Die Gnade der Vergebung ist jedoch nichts anderes als die Gnade überhaupt. Das vielzitierte Gebet aus der alten Pfingstoktav sagt, daß der Heilige Geist selbst die Vergebung der Sünde sei. Vergebung besagt demgemäß nichts anderes als Rechtfertigung, Gotteskindschaft, Freundschaft mit Gott, gegenseitige Liebe zwischen Gott und Mensch.

Die Gnade der Vergebung kann demgemäß nicht im bloßen Darüberhinwegsehen bestehen, sondern in einer Heilung. Deswegen kann uns auch das Bildwort vom Bußgericht in die Irre führen, wenn wir dabei bloß an die Beurteilung denken, sei es auch um ein gnädiges Urteil zu finden oder auch den schlichten Gnadenerlaß. Wir müssen zugleich auf das Bild zurückgreifen, das uns Jesus sowohl im Wort wie im Zeichen dafür anbietet: Vergebung bedeutet Heilung.

Die Sünde hat ihren Sitz im Herzen. Daher muß es der Buße gelingen, den personalen Punkt in der Tiefe des Herzens zu erreichen, aus welchem mein ganz persönliches Fehlen hervorging. Dazu reicht es nicht, wenn Stimmung gemacht wird. Denn Stimmungen sind ihrer Natur nach vorübergehend, mögen sie auch noch so hilfreich sein. Es ist zwar das Ideal der alten, hohen dramatischen Kunst, bis zur Katharsis zu führen. Meist bleibt es jedoch, wie jeder aus Filmen weiß, wenn nicht aus Bußpredigten, Bußbetrachtungen oder Bußfeiern, beim rein Emotionalen.

Die eigentliche Buße besteht in einem Schmerz, der die willentliche Umkehr des Menschen bewirkt, so daß eine echte Entscheidung zustande kommt. Dabei sagt man dann nicht einfach: »Ich möchte das nicht getan haben!«, sondern: »Ich will mich aufmachen zu meinem Vater!« Die Sünde ist innerlich-persönliche Abkehr von Gott und seinem Willen, der sich nicht in Anständigkeitsforderungen erschöpft, sondern im Willensentschluß Gottes vor Erschaffung der Welt zu sehen ist, der Welt das Heil in der Liebe Christi und in der Gemeinschaft des Heiligen Geistes zu schenken, »daß wir heilig seien und makellos in der Liebe« (Eph 1, 4). Die Buße muß genau so tief innerlich-persönliche Umkehr zu Gott und zu seinem Liebeswillen sein, wie es die Abkehr der Sünde war. Dabei ist die Erkenntnis dieses Liebeswillens Gottes und unser Willensentschluß für die Zukunft viel entscheidender als die zermürbende (neurotisierende) Betrachtung der eigenen Fehllhaltung.

Christliche Buße gibt es nur in der dialogischen Haltung des Glaubens, das heißt angesichts Gottes und in Anbetracht der in Christus geoffenbarten Art Gottes.

Christliche Buße kommt erst dann zu ihrem wirklichen Wesen, wenn solcher Glaube zur Liebe erweckt wird und in der Liebe seine Gestalt oder Form findet.

In diesem Zusammenhang ist ein Wort zu sagen über die theologiegeschichtliche Entwicklung der Bußlehre nach dem Trienter Konzil in der von Duns Skotus eingeschlagenen Richtung. Von Skotus stammt die einseitige Betrachtung des Bußsakraments als Gericht. Das Wesen des Sakraments wird in der Absolution gesehen, die Reue – anders als in der Synthese des heiligen Thomas – wird zur bloßen Vorbedingung erklärt. Damit hängt die Auffassung zusammen, daß die priesterliche Lossprechung einen Teil der Reue ersetzt. Es gibt daher nach Skotus einen doppelten Weg zur Vergebung, einmal den der persönlichen Buße bis zur vollkommenen Reue, und zweitens den einfacheren, billigeren, leichteren und sichereren der Buße bis zur vollkommenen Reue plus Absolution.

Aus dieser Sicht kommt man zu der Anschauung, daß die sakramentale Beichte praktisch immer und für jede Sünde verpflichtend ist, da sie allein die ganze Sicherheit bietet. Daher kommt auch die Auffassung, daß mit bloßer Häufung der Absolution die Gnade ohne weiteres gemehrt wird. Man glaubt auch, daß man jemandem, mit dem man in keine Kommunikation treten kann – etwa einem Ertrinkenden – mit der Kraft der Absolution noch helfen kann, da mit ihr allein schon das Zeichen des Sakraments gesetzt ist.

Dagegen steht die bessere Theologie des heiligen Thomas, der daran festhält, daß wohl das Bußsakrament mich zur Liebesreue führen kann, zu der ich ohne die Hilfe des sakramentalen Dialogs nicht gelangen konnte. Jedoch kann nie und nimmer Dispens von dem erteilt werden, was zum Wesen der Sache gehört: es gibt keine Vergebung ohne Liebesreue, keine Gnade ohne Wiederherstellung der freundschaftlichen und gegenseitigen Liebe.

Daher fordert Karl Rahner: »Machen wir uns los von dem stillschweigenden Vorurteil, die Sakramente seien von Gott eingerichtet, damit wir es uns personal und subjektiv leichter machen, es billiger haben könnten. Das ist ein Vorurteil, das dadurch entsteht, daß die moderne Theologie (im Gegensatz zur großen Theologie des Mittelalters) *einseitig* die Lehre herausstellt, in der Beichte genüge die *attritio*, das heißt unvollkommene Reue, zur Rechtfertigung, *außerhalb* nicht . . . Selbstverständlich hat das Sakrament von sich aus eine Kraft. Aber entweder bringen wir die zur Sündentilgung erforderliche Reue schon mit, oder das Sakrament kann seine sündentilgende Kraft nur darin erweisen, daß es uns die frei anzunehmende oder abzulehnende *Fähigkeit* anbietet, selbst in Reue wahrhaftig zu Gott zurückzukehren.«⁹ Damit wäre ein erster Punkt herausgestellt, der bei einer Reform zu beachten ist. Es darf nicht in dieser Richtung weitergehen, daß nämlich dem bloßen prie-

⁹ K. Rahner, Beichtprobleme. In: Schriften Bd. 3, S. 235 f.

sterlichen Spruch der Absolution ein solcher Wert zugemessen wird, der wiederum davon abhält, zur Tatkraft der Liebe zurückzukehren.

2. So wie die Sünde, auch die geheimste, nicht in bloßer Innerlichkeit geschah, sondern vom ganzen Menschen getan wurde und in Handlungen ihre äußere sichtbare Gestalt gewann, und so wie sie begann durch die so angenommene Einstellung sich auf das ganze Leben auszuwirken, so muß es auch die Buße tun. Mag auch die innerliche Reue mit ihrer klaren Entschiedenheit die Seele der Buße sein, so muß sich dies auch in Akten der Buße beweisen, ja eigentlich erst realisieren. Die christliche Tradition sagt mit einer gewissen Kurzformel, daß Gebet, Fasten und Almosen die hauptsächlichen Weisen sind, wie sich christliche Buße betätigt und wie Vergebung gefunden wird.

Solches Tun kann aber nur unter der Bedingung christliche Buße und personale Umkehr sein, wenn der Büßende sich dabei auf die liebende Begegnung mit Gott einlassen will und sich zur Liebe hingeführt läßt. Es genügt nicht, daß etwas einen gehörigen Verzicht darstellt, der vielleicht auch noch gegen eine Unart gerichtet ist, damit man dies nun als christliche Buße bezeichnen könnte. Vielleicht handelt es sich um Selbsterziehung, um stoische Tugend, um orientalische Lebenskunst. Die christliche Buße schaut auch beim äußeren Tun auf Gott. Daher kennt sie nicht nur das Fasten, sondern auch Gebet und Almosen.

Unter Gebet ist vor allem auch die Schriftlesung als Ausgangspunkt allen christlichen Betens miteinzubegreifen, da es seinen Ursprung im Hören auf Gottes Wort hat. Die Schriftlesung wird oft eigens als sündentilgend hingestellt, manchmal unter Berufung auf die alte liturgische Formel »Per evangelica dicta deleantur nostra delicta«. Die Schriftlesung hat jedoch nicht als materielle Übung, etwa wegen ihrer bußhaften Langweiligkeit, sündentilgende Kraft, sondern wegen der prophetischen Bußpredigt, die der betrachtende Leser darin findet. Es ist auch nicht nötig, daß Schrifttext und Gebet sich unbedingt mit dem Thema meines konkreten Sündigens befassen, sie dürfen durchaus dieses Thema hinter sich lassen; wenn sie nur zur besseren Erfassung der Liebe Gottes und Christi hingeführt, so geschieht dadurch stete Umkehr.

Unter Almosen sind alle Werke der Nächstenliebe zu verstehen. Gerade das Almosengeben kann ja auch billig sein, während ein unscheinbarer Akt der Güte gegenüber einem Mitmenschen in uns wirklich geistliches Leben erstehen lassen kann.

An erster Stelle ist übrigens unter solchen Liebeswerken das gegenseitige Verzeihen zu erwähnen, das nach dem Evangelium das Maß der Vergebung bestimmt, die wir selbst bei Gott finden. Sakramental ist solche Buße, insofern im Schriftwort oder auch im Gebetswort Gottes Geist mich anspricht oder anregt. Und das Almosen ist sakramental, insofern sich darin meine gnadenhafte Liebe Ausdruck verschafft und nach Christi Wort er selbst mir

im Bruder begegnet. Schwieriger ist es mit dem rechten christlichen Fasten, da dieses sich so gern auf sich selbst richtet. Aber die alte Aschermittwochsekret bezeichnet in der Sprache der Vätertheologie die Fastenzeit als »venerabile sacramentum«. Das christliche Fasten wird nämlich nicht bloß als aszetische Übung oder gar als Heilfasten verstanden, sondern dieses menschliche Bemühen, das zudem in der Fastenzeit in kirchlicher Gemeinschaft geübt wird, ist – um es in Anlehnung an ein Pauluswort zu sagen – das, was noch fehlt am Fasten Christi und seiner heiligen Passion, die so an seinen Gliedern nicht nur nachgebildet, sondern geheimnisvoll vergegenwärtigt und wirksam wird. Der Verzicht wird mit dem Blick auf den im Leiden voraufgehenden Herrn geleistet.

Wie immer man die äußere Buße betrachtet, sie enthält das erwähnte dialogische Moment und hat irgendwie sakramentalen Charakter. Sie schaut nie auf sich, sondern auf Christus und auf Gott wie auf jemanden, der sie angerufen hat. Sie bemüht sich nicht selbstgefällig, sondern um die Liebe.

3. Wenn wir jetzt auf die unterschiedlichen Sünden und die Konsequenzen für die Weise der Vergebung zu sprechen kommen, müssen wir uns immer gegenwärtig halten, daß die göttliche Vergebung keine bloße Nachsicht ist, sondern Heilung und die Heilung in der Wiederherstellung der vollen christlichen Liebe besteht!

Zur läßlichen Sünde, die als bloße Beeinträchtigung der Gottes- und Nächstenliebe zu verstehen ist, ist zu sagen, daß unter Umständen die ausreichende Reue nicht auf dem Weg – sozusagen bei irgendeiner Station der Bußweisen zu finden ist, vielleicht auch nicht bei einer Bußfeier. Vielleicht muß im konkreten Fall der Weg bis zur Einzelbeichte und zum sakramentalen Wort der Vergebung gegangen werden. Dieses »Müssen« ist deswegen einzuschränken, weil es von der jeweiligen konkreten Situation bedingt ist, und weil die Inkonsequenz der kleinen Verfehlung mit der Gottesliebe nicht unverträglich ist.

Aber nun zur Todsünde. – Es geht nicht um die Frage, welches im einzelnen die Materie einer möglichen Todsünde ist, sondern um die Frage, wie sie Vergebung findet. Dazu ist zu beachten, was die Todsünde ist. Sie bezeichnet den seelischen Zustand eines solchen Sünders als Tod. Das Trienter Konzil spricht von dem »peccatum quod mors est animae«. Die geistliche Lebensäußerung des Christen ist die Liebe zu Gott und zum Nächsten. Die Todsünde ist mit diesem Verhältnis unverträglich. Das heißt, sie ist kein schlichtes menschliches Versagen, sondern sie ist Bundesbruch, wie ein Freundschaftsbruch oder ein Ehebruch, wie es das Alte Testament schon sagt.

Da die kirchliche Gemeinschaft nicht in irgendeiner Art guter Nachbarschaft oder guter Gesellschaftlichkeit besteht, sondern in der christlichen Liebe, so wird diese Gemeinschaft durch die Todsünde für den Sünder aufgehoben. Der sakramentale Ausdruck dieser Gemeinschaft, nämlich die Eucharistie,

wird zur Lüge. Diejenige Sünde, die den Gnadenverlust nach sich zieht und die Rechtfertigung aufhebt, also den Verlust der Liebe zwischen Gott und Mensch bedeutet – nicht weil Gott die Liebe strafweise entzöge, sondern weil sich der Mensch der göttlichen Liebe entzieht –, stellt zugleich den Sünder aus der Kommuniongemeinschaft heraus. Man kann nicht mit der Kirche, die ja keine bloße Gesellschaft ist, sondern Volk Gottes, Leib und Braut Christi und Tempel des Heiligen Geistes, die Mahlgemeinschaft Christi feiern, wenn man nicht in Christus bleibt, und das heißt, sein Gebot nicht hält.

Von der Erkenntnis dieses wesentlichen Zusammenhangs von Gnade, Liebe und Gemeinschaft wird die Bußweise der Todsünde bestimmt. Oder anders gesagt, die Tatsache, daß die kirchliche Gemeinschaft aus der Gnade erwächst, bestimmt das Bußsakrament in seiner Zeichenhaftigkeit.

Es ist das Ergebnis der neueren dogmengeschichtlichen Forschung, daß hinter unserer Beichtpraxis als eigentliches sakramentales Zeichen das Binden und Lösen, das Behalten und Nachlassen sichtbar wird – in der Kirche der Väterzeit die Ex-kommunikation und Rekonziliation.

Ohne auf die Geschichte und das Verhältnis von altkirchlicher kanonischer Buße zur heutigen Beichte näher einzugehen, sei hier bloß hervorgehoben, daß im Licht dieser Geschichte auch heute noch ein Binden und Lösen in unserer Praxis sichtbar wird: Das Binden ist ein kirchlicher Akt und besteht nicht einfach darin, daß der Christ in der Todsünde, solange er nicht seine Sünde bereut, nicht im Stand der Gnade ist und deshalb auch nicht zur Kommunion als zum Zeichen der Christusgemeinschaft hinzutreten darf – das ist eine Selbstverständlichkeit und liegt in der Natur der Sache. Vielmehr bindet ihn die Kirche, insofern sie ihn auch mit wirklicher innerlicher Reue allein noch nicht zur Kommunion zuläßt, bevor er nicht durch das Sakrament der Buße auch die »pax ecclesiae« erlangt hat. Es handelt sich bei dieser Forderung um eine kirchendisziplinare Regelung, die in Trient diskutiert und dann mit der Autorität des Konzils als verbindliche Norm aufgestellt wurde (DS 1647 und 1661).

Das die sakramentale Buße beschließende Zeichen ist die Wiedererstattung der »pax«, die Rekonziliation. Sie wird kraft der Weihewalt und der sogenannten Jurisdiktion oder hirtenamtlichen Zuständigkeit für die entsprechende kirchliche Gemeinschaft gewährt. Sie bezeichnet durch die Zulassung zur vollen Kirchengemeinschaft auch die Gnadengemeinschaft mit Gott und bewirkt sie auch. So jedenfalls sehen es die meisten Theologen heute¹⁰. Wenn man gebührend in Rechnung stellt, was das Wesen der Todsünde ist – daß sie nämlich nicht nur eine Angelegenheit zwischen Gott und dem einzelnen ist, sondern auch mit der Stellung zu Gott die Stellung des Sünders zur Kirche

¹⁰ Vgl. dazu K. Rahner, Das Sakrament der Buße als Wiederversöhnung mit der Kirche. In: Schriften Bd. 8, S. 477.

verändert –, so wird deutlich, daß das Zeichen der Versöhnung mit Gott in der Reintegration in die kirchliche Gemeinschaft besteht.

Daß die Kirche dabei im Recht ist, die angemessene Buße zu verlangen, liegt einerseits an dem Umstand, daß die Kirche ja nur die Verwalterin der Vergebung Gottes ist und nicht einfach durch Mehrheitsbeschluß oder amtliche Willkür darüber befinden darf, welches der Weg der Vergebung ist. Ein weiterer Grund – und wohl der hauptsächlichste – ist andererseits darin zu sehen, daß der Sünder als Glied der Kirche diese an der Erfüllung ihrer Sendung hindert. Die Kirche ist als ganze und in allen ihren Gliedern Volk Gottes, Gemeinschaft des Heiligen Geistes und so Heilssakrament für die Welt. Darum ist es notwendig, daß die Sünde im allgemeinen – in besonderer Weise jedoch die Todsünde – in ebenso sichtbarer Weise, wie die Kirche das sichtbare Heilszeichen ist, bekannt und abgetan oder gebüßt wird.

Aus diesem Grund erscheint es ungenügend, daß sich der Todsünder in bloß innerlicher Weise, sei es auch durch ernsthafte und wirksame Reue, von seiner Sünde lossagt.

Er muß einerseits die Kirche in ihrer Vermittlungsrolle beanspruchen, und zwar als einer, der sich in gewisser Weise außerhalb der kirchlichen Gemeinschaft gestellt hat (die kirchliche Gemeinschaft im Vollsinn deckt sich mit dem Gnadenstand). Andererseits muß er auch als einer, der Glied des Leibes Christi ist und demgemäß an der gemeinsamen Sendung teil hat, also dafür mitverantwortlich ist, daß die Kirche als ganze und im einzelnen Zeichen der Liebe Gottes in der Welt ist, sich in solcher Weise von seiner Sünde lossagen, daß daran die Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes wie auch seine Güte und Barmherzigkeit deutlich wird und so die Beeinträchtigung der kirchlichen Sendung repariert wird. Es geht also bei dem Sündenbekenntnis nicht nur darum, daß der Sünder sein Inneres dem Priester offenbare, sondern auch darum, daß er dadurch Gott bekenne im Sinn des Glaubensbekenntnisses. Von daher kann man das Verständnis dafür gewinnen, wieso die Buße in der Kirche Liturgie und Gottesdienst ist und wie gerade durch die aller Welt sichtbare Buße Gott als der gerechte und barmherzige verkündet wird.

Dies alles nun zugestanden, wird dennoch und besonders heute die Frage gestellt, ob aus dieser Sicht der Dinge folge, daß die Sünde im einzelnen und vor dem Priester zu beichten sei. Es gebe nach alter Überzeugung verschiedene Weisen, wie auch sichtbar und unter Einbeziehung der kirchlichen Heilsvermittlung, wenn auch unter Verzicht auf das Einzelbekenntnis, Bußakte vollzogen werden können.

Die Antwort auf diese Frage hat das Trienter Konzil in der Auseinandersetzung mit den protestantischen Positionen gegeben. Es ist dabei wichtig, den Stand von Frage und Antwort richtig zu beurteilen. Damit ist gemeint, daß der dogmatische Fragestand nach dem Trienter Konzil in seiner Differenziertheit – nämlich der eindeutigen dogmatischen Entscheidung und der

Offenheit für weitere Diskussion und Entwicklung – genau zur Kenntnis genommen wird.

1. Zuerst ist festzuhalten, daß das Trienter Konzil ausdrücklich von einer Vielfalt der Buße und Vergebung spricht, allerdings mit Rücksicht auf die unterschiedliche Art der Sünden. Zur alltäglichen oder läßlichen Sünde sagt es:

»Die läßlichen Sünden, die uns von der Gnade Gottes nicht ausschließen und in die wir häufig fallen, kann man zwar zurecht, mit Nutzen und ohne jede anmaßende Überheblichkeit beichten, wie es der Brauch frommer Menschen zeigt. Man kann sie aber auch ohne Schuld verschweigen und durch viele andere Heilmittel sühnen« (DS 1680).

Insbesondere wird vom Trienter Konzil die Bedeutung der Eucharistie als Opfer wie auch der Kommunion für die Vergebung der Sünden hervorgehoben. Sie kann im Fall der Todsünde nicht an die Stelle des Bußsakramentes treten, sondern muß als Mittelpunkt und Quelle der Sakramente gesehen werden. Die Eucharistie als Gedächtnisopfer ist die Quelle der Bekehrungsgnade: »Versöhnt durch die Darbringung dieses Opfers gibt der Herr die Gnade und die Gabe der Buße, und er vergibt die Vergehen und Sünden, mögen sie noch so schwer sein« (DS 1743). Derjenige jedoch, der sich keiner Todsünde schuldig weiß und darum kommunionfähig ist, findet in dem Sakrament der Eucharistie die Vergebung seiner Sünden. Die Kommunion ist »Heilmittel, das uns von dem alltäglichen Verschulden befreit und vor den Todsünden bewahrt« (DS 1638).

2. Das Trienter Konzil hält dagegen mit letzter Entschiedenheit daran fest, daß der Todsünder nur auf dem Weg der sakramentalen Buße und auf ein Einzelbekenntnis seiner Sünden hin durch den richterlichen Akt der Losprechung unter Annahme der auferlegten Genugtuung die Vergebung seiner Sünden finden kann. Dies ist keine menschliche oder kirchliche Regelung, sondern »göttliches Recht«.

Damit soll nicht gesagt sein, daß die Vergebung der Todsünde zeitlich mit dem Augenblick der Absolution zusammenfallen muß. Vielmehr geschieht sie nach den Worten des Konzils dann, wenn die Reue den erforderlichen Tiefgang erreicht hat, so daß die Gottesliebe das Herz wieder offen findet. Dabei muß jedoch der Blick des Büßenden auf diesem Weg auf dessen Ende gerichtet bleiben, das heißt, er muß das »votum sacramenti« haben, den Willen seine Sünden zu bekennen (DS 1677).

Der Anlaß für das Tridentinum, sich des näheren mit verschiedenen Fragen des Bußsakraments zu befassen, ist bei den Protestanten zu suchen, näherhin in der den Trienter Verhandlungen zugrundeliegenden Irrtumsliste. Die protestantischen Anschauungen sind von Luthers evangelischem Grundprinzip der Rechtfertigung aus Glauben allein her zu sehen. Da es in dieser Auffassung bei der Buße darum gehen muß, den rechtfertigenden Glauben neu zu wecken, tritt die Bedeutung des Beichtbekenntnisses zurück und die

Schlüsselgewalt wird ununterscheidbar von der Predigt. Daher besteht auch kein großer Unterschied zwischen dem Zuspruch der Vergebung durch einen Laien und demjenigen eines Priesters.

Demgegenüber hält das Tridentinum an dem hoheitlich-richterlichen Charakter der Vergebungsvollmacht fest. Das Ergebnis einer gründlichen Studie von K. J. Becker zur Trienter Lehre über die Notwendigkeit des Beichtbekenntnisses lautet:

»Christus hat das vollständige Bekenntnis aller Todsünden in der Beichte eingesetzt. Es ist kraft göttlichen Rechtes zum Heil notwendig. Einsetzung und Notwendigkeit beruhen also nicht auf einem Gebot, das die Kirche erlassen hätte und wieder zurücknehmen könnte. Sie gründen in einer Anordnung Christi, die von der Kirche durch eine Glaubensüberzeugung, in der alle übereinstimmen, erkannt wurde. Verschiedene Überlegungen haben diese Erkenntnis mit herbeigeführt; aber der Grund, deren Ergebnis als bindend anzunehmen, ist die Glaubensübereinstimmung der Kirche.«¹¹

Die modernen Reformabsichten, die darauf hinauslaufen, das Einzelbekenntnis im Bußsakrament durch ein allgemeines und gemeinschaftliches Sündenbekenntnis zu ersetzen und so die Voraussetzung dafür zu schaffen, daß etwa der Bußritus zu Beginn der Eucharistiefeyer oder die mittlerweile weit verbreitete Bußfeier durch eine Generalabsolution sakramentalen Charakter (im engeren Sinn) erhalten könnten, stoßen sich an dieser Trienter Glaubensentscheidung. Daher wurde in letzter Zeit mehrfach versucht, den Sinn der Trienter Stellungnahme zu entschärfen. Man wies vor allem darauf hin, daß die vom Konzil gebrauchte Wendung »iure divino« interpretationsbedürftig sei. Die Studie von K. J. Becker läßt die Unsicherheit schwinden: Das Trienter Konzil erklärt mit seiner Forderung des notwendigen Einzelbekenntnisses der schweren Sünde wirklich göttliches Recht, das heißt unabänderliches, der menschlichen Verfügung entzogenes Recht.

4. Die Sünde ist jedoch nie eine rein individuelle Tat: Sie steht in einem Verhältnis gegenseitiger Bedingung zu einer sozialen und kulturellen Lebenssituation. In diesem Sinn ist die Sünde des einzelnen oft Wirkung und Mitursache der Sünde einer ganzen Gemeinde oder der menschlichen Gesellschaft. Man sollte sich hüten, in der sozialen Verflechtung nur den Entschuldigungsgrund zu sehen, insofern der Sünder durch die öffentliche Meinung verführt oder gar vergewaltigt wurde, man muß ja auch bedenken, daß der Mitläufer zum Mitverführer wird.

Jede Sünde hat negative soziale oder gesellschaftliche Auswirkungen. Es dürfte unmöglich sein, prinzipiell zwischen rein persönlichen, privaten oder

¹¹ K. J. Becker, Die Notwendigkeit des vollständigen Bekenntnisses in der Beichte nach dem Konzil von Trient. In: »Theologie und Philosophie« 47 (1972), S. 227.

gar innerlichen Sünden und Sünden mit sozialer Relevanz zu unterscheiden. Eine solche Unterscheidung ist nur bedingt richtig. Aus der Sicht des Glaubens gibt es keine völlig innerliche Sünde, da – wie schon gesagt – freie Entscheidungen, wie innerlich sie auch sein mögen oder wie wenig sie den Mitmenschen direkt betreffen mögen, zu Einstellungen werden, die den Menschen zum Sünder prägen und sein weiteres Handeln bestimmen. Gleichgültigkeit zum Beispiel gegenüber Glaubensfragen steht jedem ins Gesicht geschrieben. Und diese Gleichgültigkeit schafft die Atmosphäre, in welcher auch andere am Glauben Schaden leiden oder ihn verlieren.

Aus dieser Erwägung heraus, wenn die Sünde in allen Dimensionen geheilt werden soll, so müßte es zu einer sozial wirksamen und gemeinschaftlichen Umkehr kommen. Die Buße muß eine soziale Dimension erhalten. Von daher hat es einen guten Sinn, wenn gemeinsame Bußzeiten gehalten werden oder wenn Bußfeiern gehalten werden. Aus dieser Sicht kann es auch einen Bußakt darstellen, wenn sich Christen in Protestaktionen von bestimmten Einstellungen distanzieren, vorausgesetzt daß es nicht bei hohlen Worten und einem Abwälzen der eigenen Schuld auf andere bleibt.

Hier scheint die wesentliche Aufgabe der Bußfeiern zu liegen. Sie können nicht als Ersatz für andere notwendige Bußschritte gewertet werden, sondern sie haben ihre eigene Wirksamkeit und Bedeutung. Die gemeinschaftliche Bußfeier eignet sich besonders dazu, diese Dimension der Sünde, nämlich ihre gesellschaftlichen und zwischenmenschlichen Implikationen zu erkennen und zum Motiv gemeinsamer Bußanstrengung zu machen. Manchmal ist wirklich die Sünde des einzelnen tatsächlich in viel größerem Ausmaß die Schuld der andern. Der einzelne Sünder – man denke etwa an Süchtige oder an solche, die Haftstrafen zu verbüßen hatten usw. – ist sozial geächtet, und die sogenannten »Guten« befehligen sich der Abstempelung, der Vorenthaltung der Achtung und des Liebesentzugs. So kommt es, daß der Sünder ein Sünder bleibt.

5. Schließlich wäre ein längeres Kapitel über die Bedeutung der Beichtbuße zu schreiben. Ihre wirkliche Bedeutung ist verkannt, weil man einerseits von den Rückständen der Sünde nach einer sakramentalen Absolution unter der Kategorie zeitlicher Sündenstrafen gesprochen hat und sie rechnerisch mit Hilfe von Ablässen zu tilgen suchte. Andererseits hat die Beichtbuße oft jeden Ernst und jede Sachbezogenheit verloren. Diesem Aspekt ist wieder seine Lebensbedeutung zurückzugewinnen.

Tatsächlich ist die Sünde weder durch die Beichte und noch viel weniger durch eine Generalabsolution völlig getilgt. Denn die Sünde hat Auswirkungen unterschiedlicher Art auf das eigene Herz. Die Überwindung der Sünde ist nicht vollständig, bis nicht die vom Sündigen geschaffene Neigung im eigenen Herzen ganz niedergerungen ist. Die Sünde ist ja kein rein geistiger Akt. Bei manchen Sünden ist es nur zu deutlich, daß sie sich in das psycho-

physische Substrat eingraben. Es gibt Gewöhnung, Einübung von Verhaltensmustern, die dann um so leichter wiederholt werden.

In nichts anderem besteht dann die Buße, als daß mit Hilfe der sakramentalen Gnade das »agere contra« geleistet wird. Durch die Betrachtung unter der Kategorie der Strafe ist dieser Gesichtspunkt unklar geworden. Es kommen in der Folge nur bestimmte typische Bußauflagen in Betracht, statt aller erdenklichen Dinge des Leben, selbstverständlich – und vielleicht besonders – auch solche, die Freude machen. Gerade in dieser Frage hat die Aussprache mit einem klugen geistlichen Menschen ihre große Bedeutung, weil im Gespräch dieser rechte Weg gefunden werden kann. Dieses Gespräch braucht keineswegs auf die Beichte und den Priester beschränkt zu sein.

Zusammenfassend läßt sich sagen:

Verschiedene Sünden bedürfen verschiedener Vergebensweisen.

Ausgehend von der Parallele im menschlichen Umgang und angesichts der Tatsache, daß es Zwischenfälle gibt, wo eine implizierte Rückkehr ausreicht, daß es jedoch auch Dinge gibt, wo es des Zeichens bedarf, Zwischenfälle, die mit einem Kuß bereinigt werden können, andere die des ausdrücklichen Wortes, des Bekenntnisses oder gar der Wiedergutmachung bedürfen, noch andere, die eigentlich zur Erkenntnis eines gesellschaftlichen Mißstandes bringen und entsprechend Engagement fordern, schließlich Vorfälle, die den Abbruch einer Beziehung – der Ehe oder der Freundschaft – darstellen und in wesentlicher Weise die Wiedergewährung der Gnade voraussetzen, läßt sich Analoges von der Sünde als Zwischenfall im Glaubensleben sagen, da sie die Gemeinschaft mit Gott und untereinander stört:

1. Es gibt eine Bereinigung von Vorfällen untereinander, die unter Christen eine gewisse sakramentale Bedeutung hat. Etwa unter Eheleuten oder zwischen Eltern und Kindern. Für Vieles mag dies als Buße genügen.

2. Es gibt Dinge, die im Leben durch das Geschick bloßgelegt werden, wobei gleich die Buße mitgeliefert wird.

3. In Anbetracht der ekklesialen Dimension der Sünde kommt der Bußfeier und ähnlichem wirksame Bedeutung zu, da dort die göttliche Vergebungsbereitschaft auch in dem gemeinsamen Tun, besonders in der Liebe und der Fürbitte füreinander Ausdruck findet. Es handelt sich dabei um einen gewissen Grad der Sakramentalität in altkirchlichem Sinn.

4. Es gibt jedoch auch Dinge, die bekannt werden müssen. Aus guten Gründen in einem geheimen Bekenntnis. Es handelt sich dabei nicht bloß um Todsünden, bei welchen der Treuebruch vorliegt und aus dem Wesen der Sache auf dem Weg der sakramentalen Buße im engeren Sinn mit voraufgehender Beichte Vergebung zu suchen ist. Es gibt auch andere Umstände, die ein

solches Bekenntnis als Bedingung für ein Gelingen der Umkehr notwendig erscheinen lassen.

*

In der jeweiligen Bußpraxis ist ein Gottesbild und eine Vorstellung von der Erlösung impliziert. Das gilt für das Evangelium: Die *Metanoia* entspringt in ihrer Originalität der Grundverkündigung vom kommenden Königtum Gottes. Auch für die Täuferpredigt ist die *Metanoia* die richtige Einstellung auf das kommende Reich und das Gericht Gottes. Man müßte sich deshalb fragen, welches Bild Gottes und der Erlösung sich in unserer alten oder erneuerten Bußpraxis abzeichnet und inwiefern dieses Bild dann der Offenbarung in Christus entspricht.

Die Misere der Buße und Beichte besteht darin, daß dieser Glaubenszusammenhang (der »nexus mysteriorum«) nicht gewahrt bleibt – oder doch nur rein äußerlich und juridisch. Im Grunde bleibt der Bezugspunkt unserer Buße die Ethik, die Anständigkeit und Rechtschaffenheit des Menschen in der derzeitigen menschlichen Gesellschaft und vor seinem anerzogenen bürgerlichen Gewissen. Solange wir uns nicht in die Mitte des christlichen Glaubens stellen, der uns sagt, daß wir nicht letztlich zu einer politischen Gesellschaft, sondern zur göttlichen Lebensgemeinschaft berufen sind und unsern Stand in Gottes Seligkeit haben sollen, wird man auch Buße und Beichte nicht in ihrem wirklichen Wert erkennen. Die große Schwierigkeit solchen Glaubens besteht natürlich darin, daß die kirchliche Gemeinschaft und ihr höchster Ausdruck, die Eucharistiegemeinschaft, so anfällige Zeichen dieses verborgenen Geheimnisses sind. Die sakramentale Kommunion hat sich zu einer papierdünnen Brotscheibe verdünnt, die in sorgfältig gewahrter Distanz des einen vom andern »empfangen« wird. Mit Meßpartys und der menschlichen Dichte ihrer Gemeinschaft ist dem noch nicht abgeholfen, wenn das Entscheidende fehlt, der Bezug nämlich auf die Gottesliebe, wie sie uns in Christus geoffenbart und erwiesen wurde. So müßte in einer Hinführung zur Buße und Beichte klar und unmißverständlich hervortreten, daß sie Zugang zum einzigen erleuchteten und erwärmenden Vaterhaus Gottes ist, Rückweg in die Liebe, ermöglicht durch die ungläubliche Treue des Liebenden, der wartet, ja entgegenkommt.

Wo kein lebendiger Auferstehungsglaube ist, da kann auch kein christlicher Bußgeist sein. Dort erstarrt das Christentum zu einer rein sachbezogenen Moral, und der Bezug zu Gott in Christus, der im Glauben, Hoffen und Lieben den Kern christlicher Sittlichkeit ausmacht, ist nicht lebendig.